VERORDNUNG (EWG) Nr. 1671/90 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1990

mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/90 (4), wurde der Richtplafond für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Spanien im Jahr 1990 festgelegt.

Die für Käse der Kategorien 5 und 6 in der Woche vom 16. bis 21. April und für Käse der Kategorie 3 in der Woche vom 7. bis 12. Mai 1990 gestellten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen erstrecken sich auf Mengen, die den für das zweite Vierteljahr 1990 geltenden Teil des Richtplafonds überschreiten.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1072/90 (5) und (EWG) Nr. 1304/90 (6) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die endgültigen Maßnahmen müssen noch getroffen werden.

Eine Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung der Lage des spanischen Marktes gegenwärtig nicht in Betracht zu ziehen.

Um eine Störung des spanischen Marktes zu vermeiden, ist als endgültige Maßnahme im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte die Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1072/90 und (EWG) 1304/90 bis zum Ende des zweiten Vierteljahres 1990 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1072/90 und (EWG) Nr. 1304/90 genannten Milcherzeugnisse wird bis zum 30. Juni 1990 einschließlich ausgesetzt.

(2) EHM-Lizenzen können ab 25. Juni 1990 für den das dritte Vierteljahr 1990 betreffenden Teil des Richtplafonds erneut beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 19. 6. 1990, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 60.
(6) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1990, S. 10.